Organisationsreglement der HCT Young Lions AG



Mühlfangstrasse 28 8570 Weinfelden

I. Grundlagen

Art. 1 Mitgliedschaft bei Verbänden

Die HCT Young Lions AG ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (nachstehend SIHF) und des Kantonalverbandes Eishockey Schaffhausen-Thurgau (EST). Er untersteht den Statuten und Reglemente dieser Verbände. Sie kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft

- Die HCT Young Lions AG bezweckt die F\u00f6rderung des Eishockeysports im Nachwuchsbereich auf Leistungssportebene. Sie f\u00fchren eine elit\u00e4re Nachwuchsbewegung (Alter 13-19 Jahre).
- Die HCT Young Lions AG soll die Arbeit der Mitglieder im Bereich Rekrutierung des Nachwuchses für den Breitensport unterstützen und im Bereich der Rekrutierung für den Leistungssport sollen die Mitglieder entlastet werden.
- 3. Die HCT Young Lions AG nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs für alle elitären
 Nachwuchsteams diese wären:
 - Moskito Top
 - Mini A Promotion
 - Mini Top (läuft in der Saison 18/19 noch unter Pikes/Young Lions)
 - Novizen Top
 - o Elite B
 - Beantragung der A-Lizenzen für die Spieler der elitären Nachwuchsbewegung über die HCT Young Lions AG
 - Vertretung und Kommunikation gegenüber SIHF und Dritten im Bereich der elitären Nachwuchsbewegung

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes werden Mitgliederbeiträge erhoben, welche jährlich festgelegt werden. Die HCT Young Lions AG nimmt ausserdem Beiträge für Ausbildungseinheiten (AE), J+S- Gelder, Beiträge der öffentlichen Hand sowie Werbe- und Sponsoring ein. Die HCT Young Lions AG ist zudem berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegen zu nehmen.

II. Mitgliedschaften/Aktionäre

Art. 4 Mitglieder/Aktionäre

- Aktionäre der HCT Young Lions AG sind die Trägervereine. Dies sind alle Eishockey-Vereine aus dem Kanton Thurgau (SC Weinfelden, EHC Frauenfeld, EHC Kreuzlingen Konstanz, Thurgauer Eishockey AG sowie die PIKES EHC Oberthurgau)
- Über eine Beteiligung von neuen Aktionären entscheidet der Verwaltungsrat.
 Grundsätzlich kann von jeder Eishockey-Verein mit Sitz im Kanton Thurgau oder den angrenzenden Kantonen auf Antrag hin Aktionär werden.
- 3. Die Trägervereine sind stimmberechtigte Aktionäre.
- Spieler, welche die Farben der HCT Young Lions AG vertreten, sind ebenfalls Mitglieder.

Art. 5 Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt wird auf schriftliches Gesuch hin durch den Verwaltungsrat bewilligt, nachdem alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind. Das Gesuch muss bis zum 30. Juni beim Verwaltungsratspräsidenten eingereicht werden, andernfalls ist der Betreffende weiterhin Mitglied der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- Der Verwaltungsrat kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen ausschließen, insbesondere wenn sie in schwerwiegender Art und Weise gegen Statuten,

- Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organisation oder seiner Funktionäre verstossen, oder dem Ansehen der Organisation Schaden zugefügt haben.
- Die Verpflichtung zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages sowie die Erfüllung weiterer finanzieller Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber der Organisation bleibt bei Austritt bestehen.

Art. 6 Mitgliedschaftspflichten

Sämtliche Spieler, welche die Farben der HCT Young Lions AG vertreten, sind
Beitragspflichtig. Der Beitrag ist pünktlich gemäss Zahlungsfrist zu bezahlen. Die
Mitgliedschaft kann sistiert werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist, ebenso
kann ein Mitglied gemäss Art. 5 ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe der Organisation

Organe der Organisation sind:

- A. Verwaltungsrat
- B. Sportkommission und Sportchef

Art. 8 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der HCT Young Lions AG besteht aus 5 Mitgliedern plus den Verwaltungsrat Präsidenten. 1 Mitglied wird von der Thurgauer Eishockey AG delegiert die restlichen Mitglieder sind die aktuellen Präsidenten der jeweiligen Stammvereine des Kanton Thurgaus.

Art. 9 Aufgaben

- Der Verwaltungsrat besorgt die Führung der Organisationsgeschäfte und trägt die Finanzverantwortung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten.
- 2. Der Verwaltungsrat kann Ausschlüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabenbereiche delegieren.
- 3. Der Verwaltungsrat kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Organisationsangehörigen verbindlich sind.
- 4. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist der Organisation gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

Art. 10 Vertretung nach Aussen

- 1. Der Verwaltungsrat vertritt die Organisation nach Aussen.
- 2. Für rechtsverbindliche Unterschriften ist der Präsident zuständig.

Art. 11 Einberufung, Beschlüsse

- Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, als das es die Organisationsgeschäfte verlangen.
- Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegeben
 Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten des Verwaltungsrates der
 Stichentscheid zu.
- 3. Über die Verwaltungsratssitzungen ist immer ein Protokoll zu führen.

IIII. Sportkommission und Sportchef

Art. 12 Zusammensetzung

- Die Sportkommission besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Jeder Stammverein (Aktionär)
 hat das Recht, durch eine von Ihr bestimmte Person (meistens der Sportchef) in der
 Sportkommission Einsitz zu nehmen. Die von den HCT Young Lions AG delegierte
 Person übernimmt das Amt des leitenden Sportchefs.
- 2. Die Sportkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Vorschläge für die Rekrutierung der Spieler aus den Stammvereinen für die elitäre Nachwuchsbewegung
 - 2. Koordination der Trainings- Spielorte (Trainings- und Spielpläne)
 - 3. Festlegung der Ausbildungs- und Saisonziele der einzelnen Mannschaften
 - 4. Vorschläge für die Anstellung von Trainern / Betreuern zu Handen des Verwaltungsrates

IV. Finanzen

Art. 13 Bussen

Persönliche Bussen der SIHF sind von den Bestraften selbst zu bezahlen.

Art. 14 Versicherung, Haftpflicht

Jeder Nachwuchsspieler und jede Nachwuchsspielerin der HCT Young Lions AG sind verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Die Organisation lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Spieler/-innen bei Unfall während dem Trainings- und Spielbetrieb ab.

Art. 15 Behandlung von Material

Das von den HCT Young Lions AG zur Verfügung gestellte Material ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Material kann die Organisation Ersatz beanspruchen.

Weinfelden, 15.06.2018

Thomas Müller

HCT Young Lions

Patrick Bloch

HC Thurgau

EHC Kreuzlingen

Andreas Staub

Andreas Gerber

SC Weinfelden

Michael Hinder

EHC Frauenfeld

Gregor Müller

Pikes EHC Oberthurgau